

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Geschlossenen marschierenden Militär-Abteilungen, Reizengügen und sonstigen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken und Schlauchapparaten, welche die Reinigung und Beseitigung der öffentlichen Straßen oder das Spülen der Gieße betreffen, ist sowohl von vorkommenden und entgegen kommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gelattet dies die Dichtigkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Signal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehrsäule, sowie der vorbezeichneten Militär-Abteilungen und Aufzüge oder Reizengügen in denselben ist untersagt.

§ 24. Vorbereiten und Nebeneinanderfahren. Das Vorbereiten hat, wenn nicht ein Hindernis dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar womöglich im Trabe. Jedoch ist jedes Vorbereiten, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, untersagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in solchem Falle rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 25. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umkehren auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Sadgassen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken ist ein das Publikum benachteiligendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückbleiben bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publikums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 26. Halten und Anhalten von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Fuhrmanns Gebrauch und Taxis, sei es vorübergehend oder dauernd, im Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Uebrigen ist das Halten mit bespanntem, zur Personenbeförderung dienendem Fuhrwerk inmitten des Fahrgeweges, auf gepflasterten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wohn namentlich bei schmutzigen Wetter die geringsten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem sieht es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse auch anderswo das Halten mit solchem Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hart an die Seitenlinie des Fahrgeweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterräder gleich weit von derselben abliegen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite das Fahrgeweg bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrgeweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerkes übrig zu lassen. 3. Das Anhalten von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Lasterfuhrwerke), zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abnehmens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter den im § 19 vorgezeichneten Bedingungen und Vorschriften, sowie unter den sub 2 aufgeführten Beschränkungen und Vorschriften für das Anhalten der Fuhrwerke gestattet; solchen Falles muß jedoch das Geschloß des Auf- und Abnehmens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerkes beginnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnach das Fuhrwerk ungekäumt entfernt werden. 4. Das Anhalten beladener Lastfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 47 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Anhalten unbespannter leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Personenbeförderung dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 27. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungsschildern halten. Das Gleiche gilt, sobald die Gloden an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen erheben. Die Aufsicht haben überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. (Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 53, 66.)

§ 28. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegen kommt, so lange hart an der rechten Seitenlinie des Fahrgeweges zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgefahren werden.

§ 29. Fahren in Reihenfolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, voraussetzende überholen oder sich in die Reihe einbringen.

§ 30. Einfahren der Pferde. Fahrerschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einführt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Mit seinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Zweckmäßigkeiten ausrückenden Fuhrwerke der Feuerwehr, darf schneller als im Trabe gefahren werden. Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungemächlich harter Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet. Außerdem ist die Ganganart in möglichen an den belebtesten Straßenkreuzungen und in allen abkürzlichen nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

§ 31. Schlitzen. Schlitzen müssen mit festen Deichseln, sowie mit Schellen oder Gloden versehen sein (cf. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 4).

2. Reitverkehr.

§ 32. Jäumung. Für Reiterei ist die Jäumung ohne Gehiß nicht gestattet.

§ 33. Beschränkung des Reitverkehrs. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrgewege und die durch öffentlichen Anschlag als solche bezeichneten Reitwege zu beschränken.

§ 34. Zuritten der Pferde. Ganganart. Wer in Städten übermäßig schnell reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde zurittet, wird nach § 366, 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Reiter dürfen auf gepflasterten Fahrgewegen nur im Schritt reiten. Reiter mit Handpferden dürfen überhaupt nur im Schritt reiten.

§ 35. Anwendung von Bestimmungen über den Fuhrwerkverkehr auf den Reitverkehr. Die Bestimmungen der §§ 19, 20, 22, 23, 26, 27 und 29 finden soweit sie anwendbar sind, auch auf Reiter Anwendung.

3. Viehtransport.

§ 36. Art des Transports. 1. Der Viehtransport muß ohne jeden unnötigen Aufenthalt vor sich gehen. An der Bestimmungsstelle ist das Vieh von dem Empfänger unverzüglich von der Straße zu schaffen.

2. Kühe und Stiere dürfen nur auf Wagen befördert und müssen dabei genügend besetzt werden. 3. Calfen und Kühe müssen beim Einzeltransport am Halfter geführt und dürfen herdeweise nur in Triften von höchstens 15 Stück getrieben werden. Den Transporten müssen die erforderlichen tauafähigen Treiber, und zwar beim Transport von 2 bis 15 Stück mindestens 3 Treiber beigegeben werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Triften auf 15 Stück ist der auf polizeilich vorgeschriebenen Transportwegen sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stationen der Communalwege und sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stationen der Eisenbahnen.

4. Als Treiber dürfen nur erwachsene Personen verwendet werden, welche die nötige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Die Treiber sind insbesondere verpflichtet, die Abfertigung einzelner Stücke aus der Trift sich nicht in die Wohnungen und Ställe der Empfänger zu geben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedene Dienstherren haben, sich erforderlichen Falles gegenseitig Hilfe zu leisten.

5. Durch polizeiliche Anordnungen kann die Beförderung von Vieh im Allgemeinen oder einzelner Arten desselben in bestimmten Stadtteilen oder Straßen verboten oder auf bestimmte Arten des Transportes (z. B. der Wagentransport) oder auf bestimmte Transportwege, Tage oder Tagesstunden beschränkt werden. 6. Gelten auch hier die Bestimmungen im § 23 und 27.

§ 37. Verbot der Mißhandlung. Zum Schutz des Viehes gegen Mißhandlung gelten folgende Bestimmungen: 1. Alle zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne gepreßt oder gequetscht zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe nicht vorzukommen kann. Die Thiere sind während des Transportes auf Wagen oder Schubkarren nicht ohne Noth zu laden, sie dürfen nicht aufeinander liegen. Das Verladen einer Kammerparnis begründet unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für getriebenes Vieh ist eine feste Unterlage von Strohhalm oder anderem geeigneten Material zu beschaffen; als Anbel sind nur Strohhalm, Luchzogen oder fingerbreite Tuche mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu transportirenden Thieres muß von einer besonderen Schlinge umfaßt sein und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen oder zu schleifen. Bei Fahrten von längerer Dauer hat der Beförderer für die nötige Fütterung und Tränkung der Thiere und Reinigung des Strohes Sorge zu tragen. 2. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung verboten, insbesondere das Treiben mit bloßen Händen, das Drehen der Schwänze, übermäßiges Prüegeln mit Knütteln und das Stoßen mit den Füßen verboten. Thiere, welche durch Bruch eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise fortbefördert werden. 3. Beim Tragen der Thiere ist die Lage mit dem Kopfe unten und den Füßen oben untersagt, ebenso das Tragen in die Höhe, die Brust abwärts gerichteten Enden. Wegen des Anbelts beim Tragen gelten die Vorschriften sub 1. 4. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen, Körben oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschriften sub 1 gilt. Der Transport in Ecken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung.

§ 38. 1. Hunde, welche durch Heulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtgebiet nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Haujes, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind